

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Nr. 227.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 227.

Sonnabend, 29. September 1917, abends.

70. Jahrg.

Verordnung

zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R. G. Bl. S. 329) und der vom Bundesrat dazu in Anschau der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 288); vom 25. September 1917.

Steuerstellen für die Besteuerung des Güterverkehrs nach dem Reichsgesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 sind, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist:

die Hauptzollämter Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau für ihre Bezirke, überdies
 das Hauptzollamt Chemnitz für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg,
 das Hauptzollamt Dresden II für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau,
 das Hauptzollamt Leisnig II für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I,
 das Hauptzollamt Plauen für den Hauptzollamtsbezirk Eilenstadt.

Für den Güterverkehr auf der Elbe und dem Grödel-Elsterwerdaer Kanal werden, soweit die Steuer nicht im Abrechnungsweg zu entrichten ist, folgende Steuerstellen bestimmt:

1. für den Bezirk des Hauptzollamts Schandau

- a) das Zollamt Schöna-Elbhäuser für die Anlegestellen Grenzmühle, Teichbrücke und Schöna,
- b) das Zollamt Schöna-Hirschmühle für die Anlegestellen in Hirschmühle und Schöna,
- c) das Zollabfertigungsbüro für Frachtgüter in Krippen für die Anlegestellen in Krippen und Postelwitz,
- d) das Zollamt für den Schiffsvorkehr in Schandau für die Anlegeplätze in Schandau und Prossen,
- e) für Anlegungen am freien Ufer die nächstgelegene der unter a-d genannten Steuerstellen,

B.

für die auf der Elbe aus Böhmen eingehenden, am Grenzengange voraus zu versteuernden Güter (§ 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen)

- a) das Zollamt Schöna-Hirschmühle für Flöthe,
- b) die Zollabfertigungsbüro für Frachtgüter in Krippen für zollfreie Gegenstände,
- c) das Zollamt für den Schiffsvorkehr in Schandau für sonstige Güter

2. für den Bezirk des Hauptzollamts Pirna

- a) das Zollamt Königstein für seinen Hebebezirk,
- b) die Gemeindesvorstände in Göpitz und Helbenau für die in ihren Bezirken gelegenen Anlegeplätze,
- c) im übrigen das Hauptzollamt Pirna,

3. in den Bezirken der Hauptzollämter Dresden I und II

- a) das Zollamt König Albert-Dresden in Dresden-N. für den dortigen Umschlags- und Anlegeplatz sowie für sämtliche Anlegeplätze in Dresden-Cotta und Briesnitz,
- b) das Zollamt im Bahnhof in Dresden-N. für alle übrigen Umschlags- und Anlegeplätze innerhalb der Stadt Dresden am linken Elbfluss außer den von Dienststellen des Stadtrats zu Dresden verwalteten sowie für die Anlegeplätze in Döbeln und Borsigwitz und für den Anlegeplatz der Kuhnerthischen Holzfärberei in Borsigwitz,

- c) das Zollamt Dresden-N. für alle Anlegeplätze in Dresden am rechten Elbfluss außer den von Dienststellen des Stadtrats zu Dresden verwalteten,
- d) die Verwaltungen der Wasserwerke der Stadt Dresden in Dresden-Tolkewitz, Loschwitz und Döbeln für ihre dortigen Anlegeplätze,

- e) der Platzverwalter (Ufermeister) des Stadtrats zu Dresden für die städtischen Anlegeplätze Pieschener Hafen, Dresden-Lobitzau, Dresden-Klotzsche und die nördlichen Anlegeplätze auf dem linken Elbfluss in Dresden unterhalb der Albertbrücke bis Terrassenstraße 11, sowie von der Elisenstraße bis Antonstraße,

- f) das Nebenzollamt Kötzschenbroda für die Anlegeplätze in Kötzschenbroda, Niederwartha, Wildberg und Gauernitz,
- g) die Königliche Schlachterverwaltung Pillnitz für den dortigen Anlegeplatz,
- h) die Gemeindesvorstände von Radebeul, Loschwitz, Laubegast und Söbriegen für die dortigen öffentlichen Anlegeplätze,
- i) für Anlegungen am freien Elbfluss im Bezirk der Hauptzollämter Dresden I und II die nächstgelegene der unter a-h aufgeführten Steuerstellen,

4. im Hauptzollamtsbezirk Meißen

- a) das Zollamt Meißen für seinen Hebebezirk,
- b) jedoch

- b) die Verwalter der Ortschlachtervereinnahmen zu Strehla und Radeburg für die Schiffsanlegeplätze in Strehla und in Radeburg,
- c) der Gemeindesvorstand zu Kötzschenbroda für die dortigen Anlegeplätze,
- d) im übrigen das Hauptzollamt Meißen.

C.

Die Ernennung weiterer Steuerstellen durch das Finanzministerium, soweit dazu Dienststellen aus dem Ministerium des Innern bestellt werden, im Einvernehmen mit diesem Ministerium, bleibt vorbehalten.

D.

Überbehörde ist die Generalzolldirektion. Sie entscheidet über Erinnerungen und Beschwerden gegen die Steuerstellen sowie über Anträge auf Erstattung erhobener Steuerbezüge. Sie kann die Erstattungsbeschluss auf die Hauptzollämter übertragen. Über weitere Erinnerungen und Beschwerden entscheidet das Finanzministerium.

Die Steuerstellen sind in Verlebetssteuerfachen an die Wessungen des Finanzministeriums und der Generalzolldirektion gebunden.

E.

Die Überwachung des Güterverkehrs erfolgt unbeschwert der Überwachungspflicht der Steuerstellen (§ 26 der Ausführungsbestimmungen) in den Hauptzollamtsbezirken Meißen, Dresden I und II, Pirna durch die in § 27 der Ausführungsbestimmungen genannten Polizei-, Kanal- und Stromaufsichtsbeamten, in Gemeinden, die Anlegeplätze verwaltet durch diese. Die Vorschriften in § 26 Abs. 2, Satz 1 und 2, Abs. 3, Satz 1, 2, 3 und 5, Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

F.

Das nach § 44 der Ausführungsbestimmungen zu führende Einnahmebuch ist nach Muster 13 der Ausführungsbestimmungen einzurichten.

Das Einnahmebuch und Anmeldebuch nach § 45 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen sind von verschiedenen Beamten zu führen.

Rechnungsjahr ist das Reichsrechnungsjahr (1. April bis 31. März).

G.

Soweit als Steuerstellen nicht mit Staatsdienfern besetzte Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Abgaben bestellt sind, erhalten sie als Vergütung für die Kosten der Verwaltung 2 p. d. der von Ihnen vereinbarten Steuerbezüge.

Die neben den Hauptzollämtern in Betracht kommenden Steuerstellen haben die bei Ihnen vereinbarten Steuerbezüge, gegebenenfalls nach Abzug der Vergütung (Abs. 1), monatlich nach näherer Anordnung der Generalzolldirektion an das zuständige Hauptzollamt abzulefern.

Die Verordnung, die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R. G. Bl. S. 329) betreffend, vom 18. Juli 1917 (G. u. B. Bl. S. 79), hat sich für die Besteuerung des Güterverkehrs erledigt.

Dresden, am 25. September 1917.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Berkehr mit Spanferkeln.

Zur Behebung von Zweifeln und Unklarheiten wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach der Verordnung vom 25. Mai 1916 über den Handel mit Ferkeln und Läuferschweinen (Sächs. Staatszeitung Nr. 124) ist im Königreich Sachsen der Aufkauf von Ferkeln und Läuferschweinen nur den mit Ausweiskarte versehenen Mitgliedern des Viehhandelsverbands gestattet. Lediglich der nicht gewerbsmäßige Aufkauf von Ferkeln zur Fleischhaltung ist erlaubt.

2. Mit Genehmigung des Kriegsernährungsamts sind die Kommunalverbände angeleistet worden, Hausschlachtungen von Ferkeln zu genehmigen und hierbei ansonstweise nur 1/3 des Schlachtwichts anzurechnen. Diese Anwendung schlägt eine Besteuerung von der Vorschrift über die Haltefrist von 6 Wochen in sich, sie besicht sich jedoch nur auf solche Fälle, in denen der Besitzer das zu schlachtende Ferkel seit der Geburt selbst gehalten, also nicht erst erworben hat.

3. Im übrigen bestehen für Spanferkel und Spanferkelfleisch keine Sonderbestimmungen in Sachsen letzteres unterliegt also nach wie vor dem Fleischmarkenwange.

Dresden, den 27. September 1917.

Ministerium des Innern.

Einführungsgegenstände aus Russe und Russierlegierungen

Die Frist zur freiwilligen Ablieferung der beschlagnahmten Einführungsgegenstände aus Russland und Russierlegierungen ist bis zum 31. Oktober dieses Jahres verlängert worden. Die Abgabe dieser Gegenstände kann bis zu diesem Zeitpunkt an die in der Bekanntmachung vom 2. Juli 1917 — Großenhainer Tageblatt Nr. 155, Riesaer Tageblatt Nr. 155, Radeburger Anzeiger Nr. 78 — aufgeführten Sammelstellen zu den daleßt angegebenen Wochentagen und Stunden (in Radeburg Montags 8—12 Uhr, Bahnhofskaffeehaus der Frau Eichler, in Großenhain Mittwochs 8—12 Uhr, Firma G. H. Broermann, Weststraße 26, in Riesa Freitags 8—12 Uhr, am Bahnpfeicher der Firma Johann Carl Drey, am Bahnhof gegenüber der Güterexpedition) erfolgen. Der Befüllung von 1 M. für das Kilo wird noch bis zum 31. Oktober gesetzt.

188 o.Dr. Königliche Amtshauptmannschaft.

Verteilung der Landessettiketten betr.

Um dem Andrang und dem Stehen vor den bietigen Butterverkaufsstellen entgegenzuwirken, ist im Einvernehmen mit der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain beschlossen worden, die Butter durch bietige Geschäfte und Händler nur an Riesaer Einwohner abzugeben, die im Besitz einer mit dem Matschstempel versehenen Landessettikette sind. Zu diesem Zwecke macht sich eine Abtempelung sämtlicher Landessettiketten der bietigen Einwohner nötig.

Die Haushaltungsoffnäude werden daher aufgefordert, die Landessettiketten der zu ihrem Haushalt gehörigen Personen zum Zwecke der Abtempelung unter Vorlegung der Brotausweis-karte, in unserer Lebensmittelkartenzentrale, Rathaus Zimmer Nr. 17, vorzulegen.

Die Abtempelung der Landessettiketten soll nach Brotkartenausgabebezirken und zwar wie folgt stattfinden:

Brotkartenausgabebezirk	Tag	Zeit
Hotel zum Stern	Montag,	
Ratskeller	den 1. Oktober 1917	nachm. 8—6 Uhr
Polizeiwache		
Knabenbüchse	Dienstag,	
Dampfbadshänke		
Elbterrasse	den 2. Oktober 1917	
Realküche		
Gasthaus „Stadt Dresden“	Wittwoch,	
„Deutsches Haus“	den 3. Oktober 1917	
Karolashütte		

Bemerkens wollen wir noch, daß Landessettiketten, die mit dem bietigen Matschstempel nicht versehen sind, künftig durch bietige Unterhandlungen und Händler nicht mehr beliefert werden dürfen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. September 1917.

Erdm.

Polizeistunde.

Auf Grund des § 5 des Polizeiregulativs, das Rechtsverhältnisse in der Stadt Riesa betreffend, vom 1. Februar 1896 wird über die Schankwirtschaft.

„Nur Traube“, früher „Weißes Schloß“, des Schankwirtes Paul Groß, hier, Hansekirche Nr. 1 von heute ab Polizeistunde auf abends 9 Uhr verhängt.

Wer in dieser Schankwirtschaft über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeideamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird nach § 365 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 15. M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. September 1917.

Gebühren für die Ausgabe von Lebensmittelkarten.

In letzter Zeit haben sich die Fälle außerordentlich vermehrt, in welchen Kartenbezugsberechtigte die ihnen zustehenden Lebensmittel- und sonstigen Bezugskarten nicht in den von uns bestimmten Kartenausgabestellen zu den von uns bestimmten Zeiten, sondern aus Bequemlichkeit zu ihnen gelegener Zeit in unserer dem Meldeamt angegliederten Lebensmittelkartenzentrale entnehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß durch diesen Missbrauch unserer Einrichtungen eine außerordentliche und völlig unnötige Belästigung dieser städtischen Verwaltung und einer Veränderung in der Abwicklung des fiktiv an- bzw. abmeldenden Bürokams eintritt, haben wir beschlossen, künftig für jede Ausgabe von Bezugskarten, die anstatt zu der von uns festgesetzten Zeit in der von uns bestimmten Kartenausgabestellen, in unserer Lebensmittelkartenzentrale bearbeitet wird, eine Gebühr von 50 Pf. zu erheben.